



**COUNCIL OF
THE EUROPEAN UNION**

Brussels, 10 May 2012

9612/12

**Interinstitutional File:
2012/0042(COD)**

**ENV 333
ONU 54
FORETS 33
AGRI 286
CODEC 1208
INST 325
PARLNAT 220**

COVER NOTE

from: The President of the Federal Council of Austria
Date of receipt: 4 May 2012
TO/: General Secretariat of the Council of the European Union

Subject: Proposal for a Decision of the European Parliament and of the Council on accounting rules and action plans on greenhouse gas emissions and removals resulting from activities related to land use, land use change and forestry [doc. 7639/12 ENV 204 ONU 34 FORETS 23 AGRI 144 CODEC 655 - COM(2012) 93 final]
- *Opinion¹ on the application of the Principles of Subsidiarity and Proportionality*

Delegations will find attached the above mentioned opinion.

Encl.

¹ The translation of the following opinion may be available at the Interparliamentary EU information exchange site IPEX at the following address:
<http://www.ipex.eu/IPEXL-WEB/search.do>



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesrat
Der Präsident

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Wien, 02. Mai 2012

GZ. 27000.0040/25-L2.1/2012

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 2. Mai 2012 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

COM (2012) 93 final

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über Anrechnungsvorschriften und Aktionspläne für die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft

beiliegende **Mitteilung gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG** beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

(Gregor Hammerl)

Beilage

An die
Präsidentin des
Rates der Europäischen Union
Frau Ministerpräsidentin Helle THORNING-SCHMIDT

Rue de la Loi 175
1048 Brüssel
BELGIEN

Präsident des Bundesrates
A-1017 Wien, Parlament
Tel. +43 1 401 13-2204 (2387)
Fax +43 1 401 13-2434
gregor.hammerl@parlament.gv.at

DVR: 0050369

MITTEILUNG

**des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 2. Mai 2012
an das Europäische Parlament und den Rat
gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG**

COM (2012) 93 final

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über Anrechnungsvorschriften und Aktionspläne für die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat die genannte Vorlage in öffentlicher Sitzung beraten und kommt zu folgendem Ergebnis:

Durch den vorliegenden Beschlussvorschlag soll der gesamte Sektor Landnutzung formal in die Treibhausgaspolitik der Union für die Periode 2013-2020 eingebunden werden. Die Rechtsgrundlage dafür bildet Art. 192 Abs. 1 AEUV. Treibhausgase, die durch land- und forstwirtschaftliche Aktivitäten oder Landnutzungsänderungen freigesetzt (Quelle) oder abgebaut (Senke) werden, sollen somit nach europaweit einheitlichen Methoden erfasst werden.

Grundsätzlich werden Vorschläge für klimabezogene Maßnahmen der Europäischen Union im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise und auch zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen begrüßt. Der Sektor Landnutzung ist in Österreich von größter Bedeutung - in den letzten Jahren konnten enorme Biomassevorräte aufgebaut werden. Aus der Sicht Österreichs ist es wichtig, dass insbesondere die Multifunktionalität der Leistungen des ländlichen Raumes berücksichtigt wird und nicht ausschließlich auf kurzfristige Maximierung der Kohlenstoffspeicherungen fokussiert wird.

Darüber hinaus muss angemerkt werden, dass Österreich, wie auch andere Länder mit hoher Holzproduktion Steigerungen im Holzverbrauch pro Kopf viel schwerer erreichen können als andere Mitgliedstaaten. Auch die Erstellung von jährlichen Bilanzen bringt einen hohen Erhebungsaufwand mit sich. Die Erstellung von zusätzlichen Aktionsplänen sollte entsprechenden Spielraum für die unterschiedlichen Rahmenbedingungen im Agrarbereich bzw. Forstbereich geben und die bereits vorhandenen Berichtspflichten sollten genützt werden.

Obwohl für die Rechtsgrundlage Art. 192 Abs. 1 AEUV gewählt wurde, schlagen sich die Auswirkungen unmittelbar im Bereich der Forstwirtschaft nieder. Damit wird ein Bereich in den Anwendungsbereich des Unionsrechts miteinbezogen, für den die Europäische Union über keine Zuständigkeit verfügt. Maßnahmen, die direkt oder indirekt die Bewirtschaftung des Waldes betreffen, sind daher nur soweit zulässig, als sie zur Erreichung der in den Verträgen festgelegten Ziele unbedingt erforderlich sind.